



GERADTS GMBH

SYSTEMTECHNIK

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN (AEB)

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen sind, soweit nicht anders schriftlich und rechtsverbindlich vereinbart, Bestandteil aller mit unseren Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend "Lieferant" genannt) geschlossenen Verträge, auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten sowie Bestellungen und sonstige Erklärungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung, um Vertragsbestandteil zu werden.

2. Angebote

Angebote sind für uns verbindlich und unentgeltlich. Sie begründen keinen Anspruch auf Auftragserteilung.

3. Liefer- und Leistungsgegenstand

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Lieferungen und Leistungen fabrikneu, in handelsüblicher Güte und Verpackung, frei Lieferadresse (DDP INCOTERMS 2000) zu erbringen. Zu den Lieferungen und Leistungen gehören gleichwertig die erforderlichen Zeugnisse und die vereinbarte Dokumentation.

3.2 Sofern in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, garantiert der Lieferant die handelsübliche Güte, die Einhaltung der geltenden rechtlichen und technischen Vorschriften sowie die Eignung zum bestimmungsgemässen Gebrauch.

3.3 Der Lieferant hat Eigentums- und etwa bestehende Schutzrechte an den gelieferten Gegenständen unverzüglich, spätestens jedoch mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises für den jeweiligen Liefer-/Leistungsgegenstand, an uns zu übertragen. Bereits mit der Lieferung hat uns der Lieferant – soweit rechtlich zulässig – ein ausschließliches Nutzungsrecht, welches dem vertragsgemäß vorausgesetzten Gebrauch an dem Liefer-/Leistungsgegenstand entspricht und ermöglicht, zu übertragen.

4. Preise

4.1 Alle Preise sind Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer.

4.2 Die Preise schließen die Vergütung für erforderliche Zertifikate, Zeichnungen, Bewertungen ein.

4.3 Alle Preise verstehen sich frei angegebener Lieferadresse (DDP INCOTERMS 2000).

4.4 Etwaige Zusatzleistungen sind von uns nur dann zu vergüten, wenn diese vor Beginn der Arbeiten schriftlich beauftragt wurden.

5. Vertraulichkeit

Alle von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen dürfen ausschließlich zur Angebotsbearbeitung und Auftragsabwicklung verwendet werden.

Sie sind sorgfältig zu verwahren und dürfen nicht für vertragsfremde Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Sie sind auf unser Verlangen, inklusive aller Abschriften und Vervielfältigungen, vollständig zurückzugeben.

6. Termine und Fristen

Der Lauf der Lieferfristen beginnt mit Vertragsschluß bzw. Bestellung.

Liefer- und Fertigstellungstermine sind verbindlich.

Wird die Überschreitung eines Termins erkennbar, hat uns der Lieferant unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung schriftlich zu unterrichten. Dessen ungeachtet löst die Überschreitung jedes Termins die gesetzlichen Verzugsfolgen aus.

7. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang regelt sich nach den Festlegungen INCOTERMS 2000.

Der Lieferant haftet für den Verlust und die Beschädigung ihm beigestellter Sachen. Er hat uns über jede Beeinträchtigung unverzüglich zu unterrichten.

8. Beistellungen/Eigentumsvorbehalt

Von uns beigestellte Sachen werden in unserem Auftrage be- und verarbeitet und bleiben in jeder Phase unser Eigentum. Bei der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen steht uns das Miteigentum an der

neu hergestellten Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Wert unserer Beistellung zum Wert aller bei der Herstellung verwendeten Sachen sowie der Aufwendungen des Lieferanten für deren Verarbeitung steht. Insoweit verwahrt der Lieferant die Sachen unentgeltlich für uns. Das gleiche gilt, wenn unser Eigentum durch Vermischung oder Verbindung untergehen sollte.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Beistellung geht mit der Anlieferung auf den Lieferanten über.

9. Rechnungen und Zahlungen

9.1 Rechnungen sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Form nach Erbringung der vertragsgemässen Lieferungen und Leistungen für jede Bestellung zu stellen.

Fehlen vorgeschriebene Angaben oder sind sie unrichtig oder unvollständig, wird der Start der Zahlungsfrist gehemmt und es tritt kein Zahlungsverzug ein.

Die Umsatzsteuer ist jeweils gesondert auszuweisen.

9.2 Zahlungen erfolgen nach Eingang der vertragsgemässen Lieferungen und Leistungen und der vollständigen Rechnung innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto.

9.3 Eine vor dem vereinbarten Termin ausgeführte Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.

9.4 Abweichend von § 284, Abs. 3 BGB kommen wir nur in Verzug, wenn die Voraussetzung des § 284, Abs. 1 oder Abs. 2 BGB vorliegen. Soweit der Lieferant keinen höheren Schaden nachweisen kann, ist unsere Verpflichtung zur Zahlung von pauschaliertem Verzugschaden auf maximal 5 % per annum beschränkt.

10. Eigentums- und Schutzrechte

Der Lieferant hat Eigentums- und etwa bestehende Schutzrechte an den uns gelieferten Gegenständen unverzüglich, spätestens jedoch mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises für den jeweiligen Liefer-/Leistungsgegenstand, an uns zu übertragen. Bereits mit der Lieferung hat uns der Lieferant – soweit rechtlich zulässig – ein ausschließliches Nutzungsrecht, welches den vertrags-



GERADTS GMBH SYSTEMTECHNIK

gemäß vorausgesetzten Gebrauch an dem Liefer-/Leistungsgegenstand entspricht und ermöglicht, zu übertragen.

11. Vertragsstrafe

Bei einer etwaigen Überschreitung vereinbarter Termine und Fristen hat der Lieferant uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Preises der jeweiligen einzelvertraglich vereinbarten Lieferung und/oder Leistung, für jeden Kalendertag, mit der der Lieferant in Verzug ist, zu zahlen, jedoch maximal 10% des vereinbarten Preises.

Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Entrichtung der Vertragsstrafe befreit nicht von der Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten und von weitergehenden Schadensersatzansprüchen.

12. Abnahme

Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Maßgeblich sind die spezifizierten Maße und Gewichte, wie sie sich beim Eingang der Ware darstellen.

Fälle höherer Gewalt, Streiks und Aussperungen sowie anderer unvorhersehbarer und von uns nicht zu beeinflussende Umstände berechtigten uns, die Entgegennahme oder Abnahme des jeweiligen Liefer- und Leistungsgegenstandes hinauszuschieben.

13. Mängel

Die Rügefrist des § 377 HGB beträgt mindestens 8 Werktage.

14. Schadensersatz und Haftung

Sollten wir von Dritten wegen eines Produktfehlers auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, stellt uns der Lieferant von diesen Ansprüchen frei, sofern und soweit die Schäden durch die von dem Lieferanten gelie-

ferten Rohstoffe, Teilprodukte oder durch die von ihm erbrachten Leistungen verursacht worden sind. Im Übrigen haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

15.1 Gegen uns gerichtete Ansprüche dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergegeben werden.

15.2 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Lieferanten ist nur zulässig, soweit diese Forderungen unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

15.3 Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte darf der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und darüber hinaus die in Ziffer 15.2 bezeichneten Voraussetzungen für den Gegenanspruch vorliegen.

16. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die unseren Lieferanten betreffenden Daten EDV-mäßig zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks – ist Bremen (stadtbremische Gerichte).

Wir bleiben jedoch – nach unserer Wahl – berechtigt, Ansprüche gegen den Lieferanten auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten geltend zu machen.

18. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar unter Ausschluss des Überein-

kommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

19. Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrages nicht berührt.